

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 6

Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.09



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Lönsstraße Süd –Teilplan 2)	207
	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	208
STADT WITTINGEN	19. Änderung des Flächennutzungsplanes	209
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Knesebecker Straße/ Hindenburgwall“ in der Ortschaft Wittingen	210
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	211
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	---	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Genehmigung der 22.2 Änderung des Flächennutzungsplans	212
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Molkereistraße“ mit ÖBV	213
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	213

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Rötgesbüttel	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	215
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	216
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Heinrichstraße Süd“	218
	Bebauungsplan „Fallerlebener Straße Süd“	218
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah	Friedhofsgebührenordnung	219
--	--------------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Die am 16.03.2009 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplans (Sondergebiet Lönsstraße Süd) - Teilplan 2 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 29.05.2009, Az.: 8/6121-02/00/101, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung und die zusammenfassende Erklärung des Flächennutzungsplans sowie seiner Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung des

¹ abgedruckt auf Seite 223 dieses Amtsblattes

Flächennutzungsplans oder seine Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gifhorn, 17. Juni 2009

Birth
Bürgermeister

**4. Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht am 31.12. eines jeden Jahres.“

Artikel 2

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I. Ziff. 1 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gifhorn, den 22.06.2009

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Die am 02.04.2009 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 30.04.2009 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 20.05.2009, AZ: 8/6121-02/10/19, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

² abgedruckt auf Seite 224 dieses Amtsblattes

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, 17.06.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Rothe
Erster Stadtrat

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 16.12.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Knesebecker Straße/Hindenburgwall“ in der Ortschaft Wittingen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, 17.06.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Rothe
Erster Stadtrat

³ abgedruckt auf Seite 225 dieses Amtsblattes

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan werden

	vermehrt um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. des Nachtrages</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	88.000	16.891.800	16.979.800
die Ausgaben	88.000	16.891.800	16.979.800
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.540.400	2.750.700	4.291.100
die Ausgaben	1.540.400	2.750.700	4.291.100

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wittingen, 18.06.2009

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07. bis einschl. 09.07.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 26.06.2009

Ridder
Bürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

Genehmigung der 22.2 Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 09.06.2009, Az.: 8/6121-02/50/22.2, die 22.2 Änderung des Flächennutzungsplans unter Auflagen genehmigt. Die Lage des Plangebietes ist dem anliegenden Kartenausschnitt zu entnehmen.⁴

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 22.2 Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann die 22.2 Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel

⁴ abgedruckt auf Seite 226 dieses Amtsblattes

des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hankensbüttel, 17.06.2009

Samtgemeinde Hankensbüttel

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Molkereistraße“ in der Gemeinde Hankensbüttel

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat den Bebauungsplan „Molkereistraße“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 14.05.2009 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Molkereistraße“ wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann den Bebauungsplan „Molkereistraße“ mit örtlicher Bauvorschrift im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 03.06.2009

Gemeinde Hankensbüttel

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

⁵ abgedruckt auf Seite 227 dieses Amtsblattes

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
a) im Verwaltungshaushalt				
keine Veränderung				
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.184.000	0	1.531.300	2.715.300
die Ausgaben	1.184.000	0	1.531.300	2.715.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Isenbüttel, den 14. Mai 2009

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 05.06.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07. bis einschl. 09.07.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 26.06.2009

Metzlaff
 Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 11. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	-	-
die Ausgaben	-	-	-	-
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	72.000	-	411.500	483.500
die Ausgaben	72.000	-	411.500	483.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Rötgesbüttel, 11. Juni 2009

Lohmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.07. bis einschließlich 09.07.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 23.06.2009

Lohmann
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 11. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	31.600	0	4.568.700	4.600.300
die Ausgaben	31.600	0	4.568.700	4.600.300

b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	175.000	0	2.906.800	3.081.800
die Ausgaben	175.000	0	2.906.800	3.081.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 881.300 € um 17.700 € erhöht und damit auf 899.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Groß Schwülper, 11. Juni 2009

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.06.2009 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07.2009 bis einschließlich 09.07.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 25.06.2009

Lestin
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Heinrichstraße Süd“, OT Rethen

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung vom 29.04.2009 aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) den Bebauungsplan „Heinrichstraße Süd“ in der Ortschaft Rethen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4, 38533 Vordorf, während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten muss vorher unter der Durchwahl 05304/1232 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 27.05.2009

Gemeinde Vordorf

Hintze
Bürgermeister

(L. S.)

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Innenentwicklung „Fallerslebener Straße Süd“, OT Rethen

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung vom 29.04.2009 aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Fallerslebener Straße Süd“ in der Ortschaft Rethen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft.

⁶ abgedruckt auf Seite 228 dieses Amtsblattes

⁷ abgedruckt auf Seite 229 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4, 38533 Vordorf, während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten muss vorher unter der Durchwahl 05304/1232 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 27.05.2009

Gemeinde Vordorf

Hintze
Bürgermeister

(L. S.)

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung **für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde** **in Calberlah**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) in der zz. geltenden Fassung und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah hat der Kirchenvorstand am 24.03.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (25 Jahre)
 - a) für Personen über 5 Jahre: 440,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren: 300,00 €
2. Wahlgrabstätte (25 Jahre)
 - a) je Grabstelle: 550,00 €
 - b) jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, je Grabstelle 22,00 €
 - c) als Wahlgrab mit „kurzem Pflanzbeet“, 2 Stellen 1.100,00 €
 - c.a) Pflegekosten für die Dauer des Nutzungsrechts 600,00 €
 - c.a.a) jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, einschl. Pflege 46,00 €
 - c.b) Einfassung einschl. Verlegung 200,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte (25 Jahre)
 - a) je Grabstelle: 450,00 €
 - b) jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, je Grabstelle 18,00 €
4. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung (25 Jahre)
 - a) je Grabstelle: 440,00 €
 - b) für den Stein: 328,00 €
 - c) Pflegekosten:
 - c.a) Mähkosten, je Jahr 6,00 € 150,00 €
 - c.b) Auffüllen der Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit 180,00 €
5. Rasenreihengrabstätte, Urne (25 Jahre)
 - a) je Grabstelle: 370,00 €
 - b) für den Stein: 328,00 €
 - c) Pflegekosten:
 - c.a) Mähkosten, je Jahr 2,00 € 50,00 €
 - c.b) Auffüllen der Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit 60,00 €

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2. a), 3. a),
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a) eine Gebühr gem. 2. b), 3. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

- a) zu den unter 2. und 3. genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v. H.
- b) bei der Beisetzung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz nicht in der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah hatten oder die bei ihrem Tode kein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen, zu den unter Nr. 1. - 5. genannten Gebühren ein einmaliger Zuschlag für jede Grabstelle von 20 v. H.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

- a) je Bestattungsfall: 200,00 €
- b) Heizkostenpauschale (01.10. - 30.04.), je Bestattungsfall: 40,00 €

III. Gebühren anlässlich der Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: (erhebt Bestatter)
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: (erhebt Bestatter)
- 2. für eine Urnenbestattung: (erhebt Bestatter)
- 3. Verwaltungsgebühren, je Beisetzung: 66,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen werden vom Bestatter erhoben.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 60,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nur stehende Grabmale): 50,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nur stehende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Abräumen der Grabstelle: | 250,00 € |
| b) Pflegekosten nach Abräumen vor Ablauf der Ruhefrist, frühestens nach 20 Jahren Ruhezeit, je Jahr und Grabstelle: | 15,00 € |
| c) Entsorgungspauschale für 25 Jahre, je Beisetzung: | 190,00 € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Calberlah, den 24.03.2009

Der Kirchenvorstand:

F. Fendler
Vors. Kirchenvorstand

Siegel der
Christus-Kirchengemeinde
Calberlah

W. Bach, P.
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

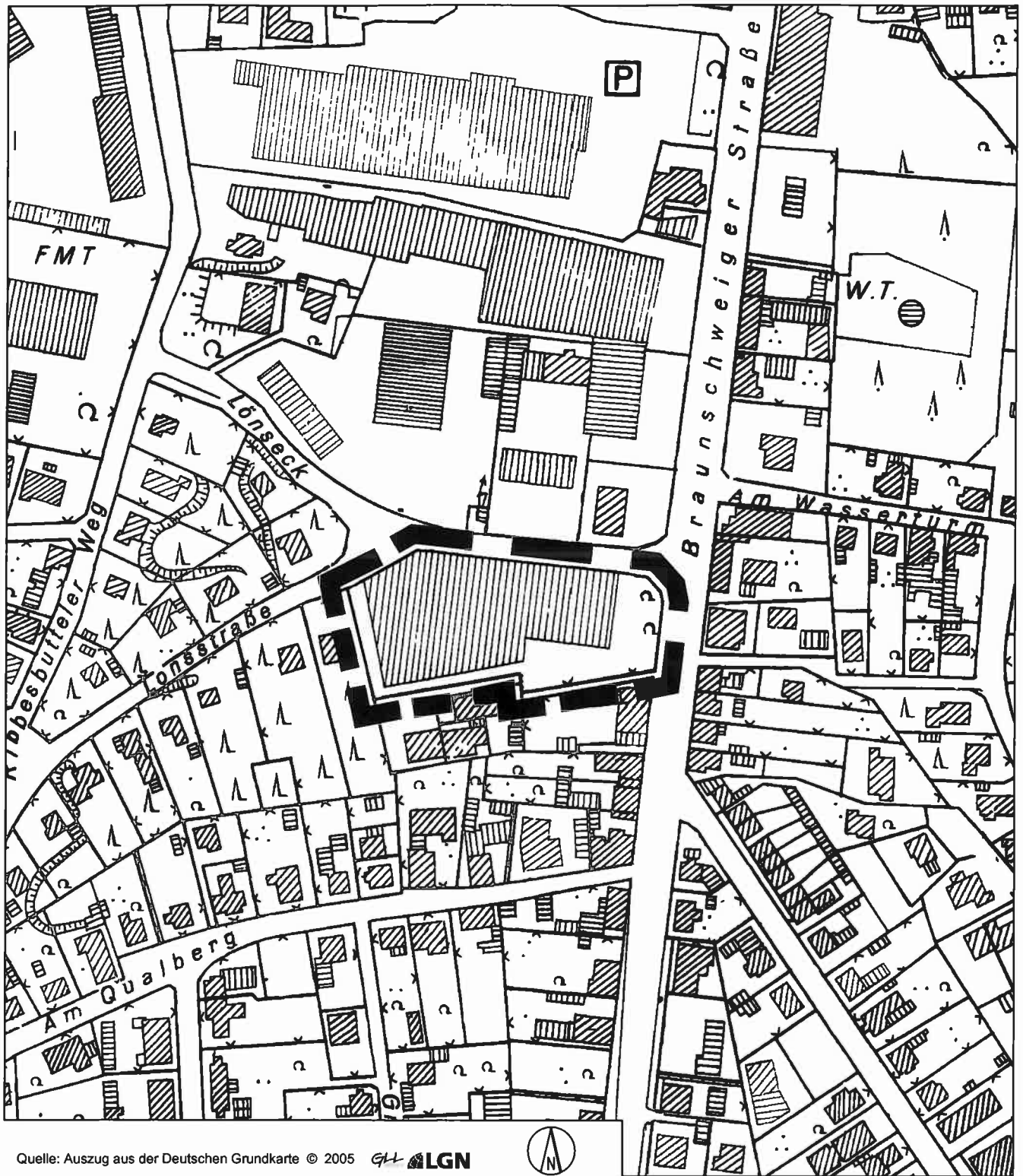
Gifhorn, den 27.04.2009

Der Kirchenkreisvorstand:

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

Siegel des Kirchenkreises
Gifhorn

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)



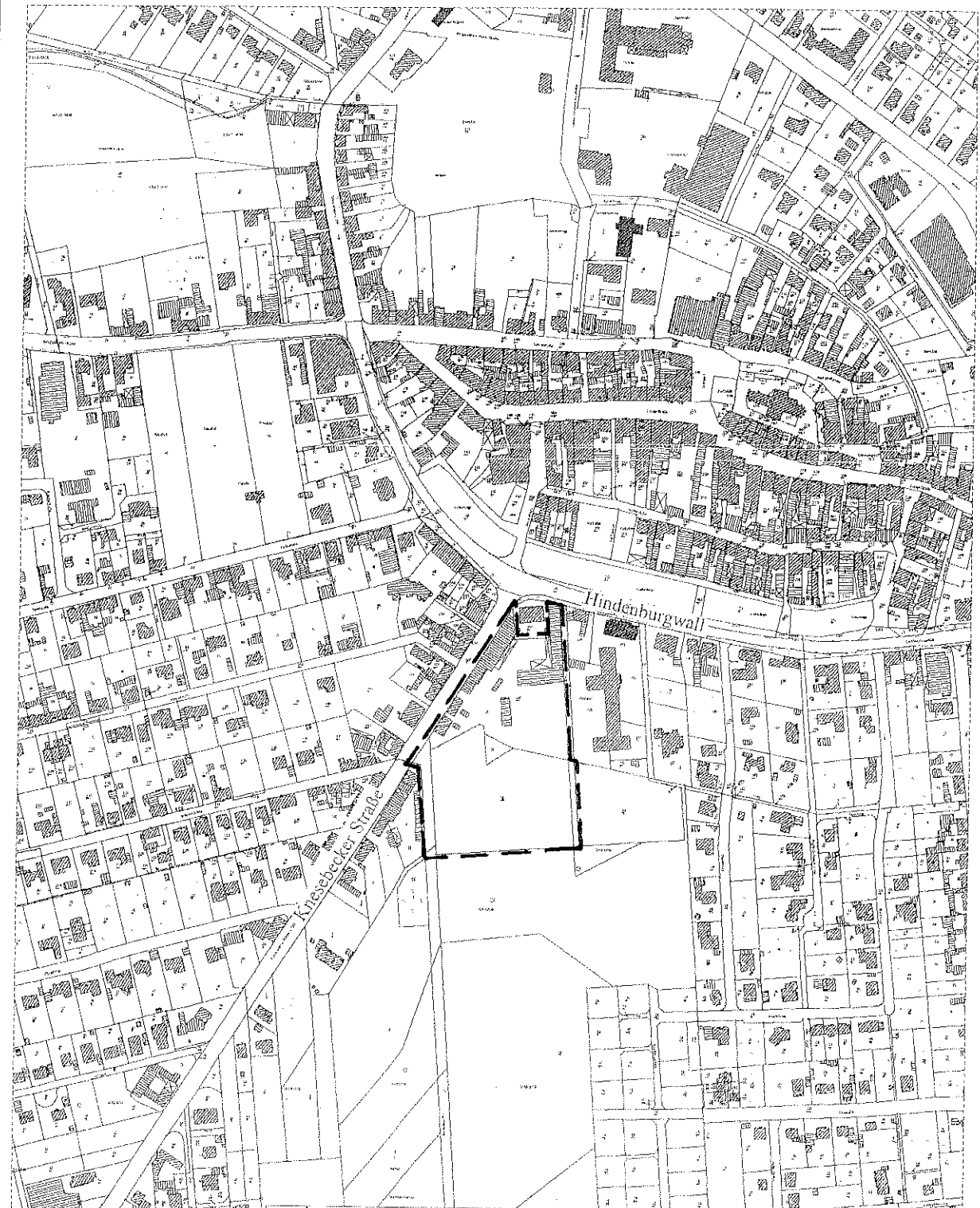
Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte © 2005 GLN LGN



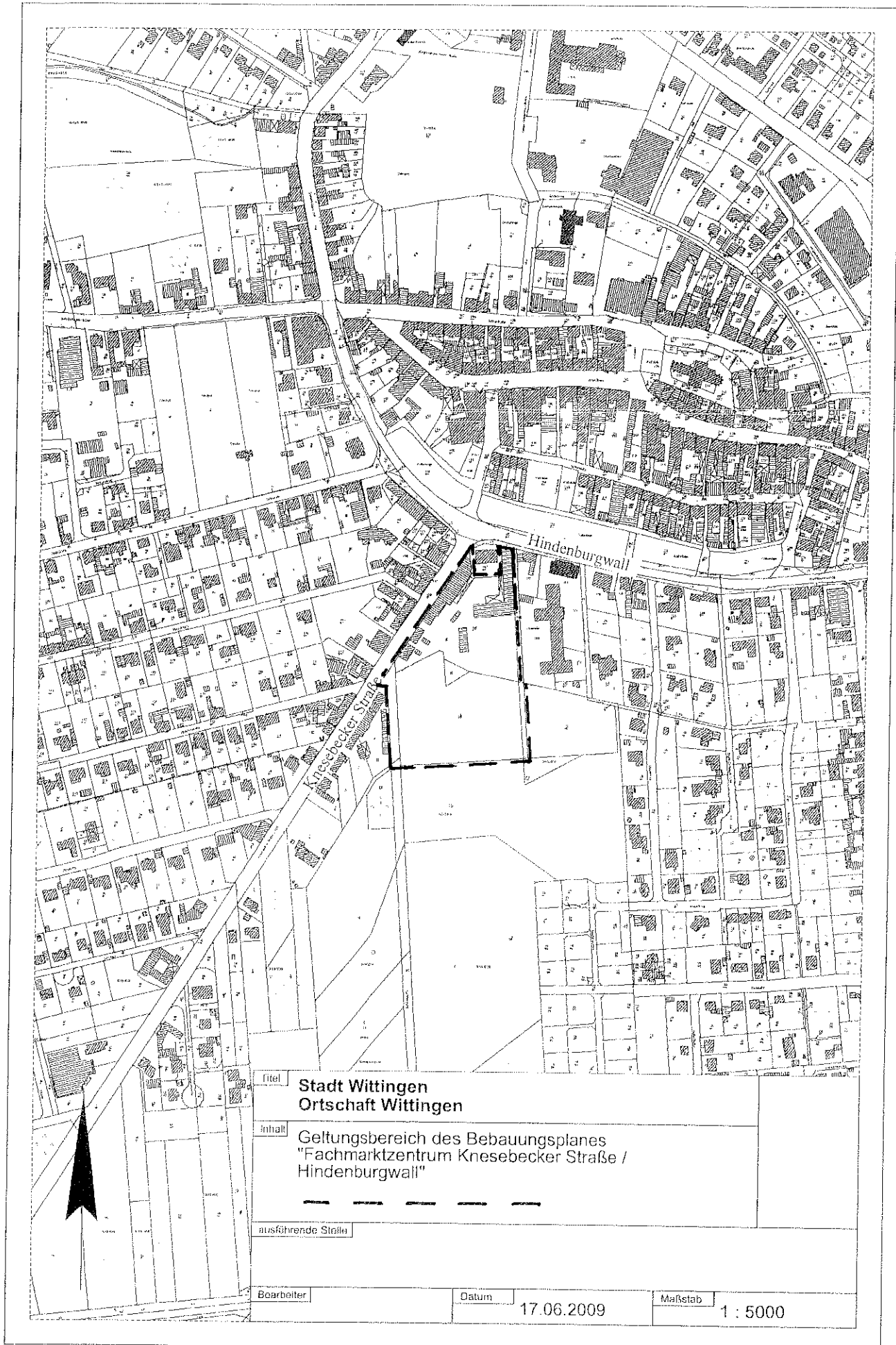
Geltungsbereich der
101. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Sondergebiet Lönsestraße Süd) - Teilplan 2



Stadt Gifhorn



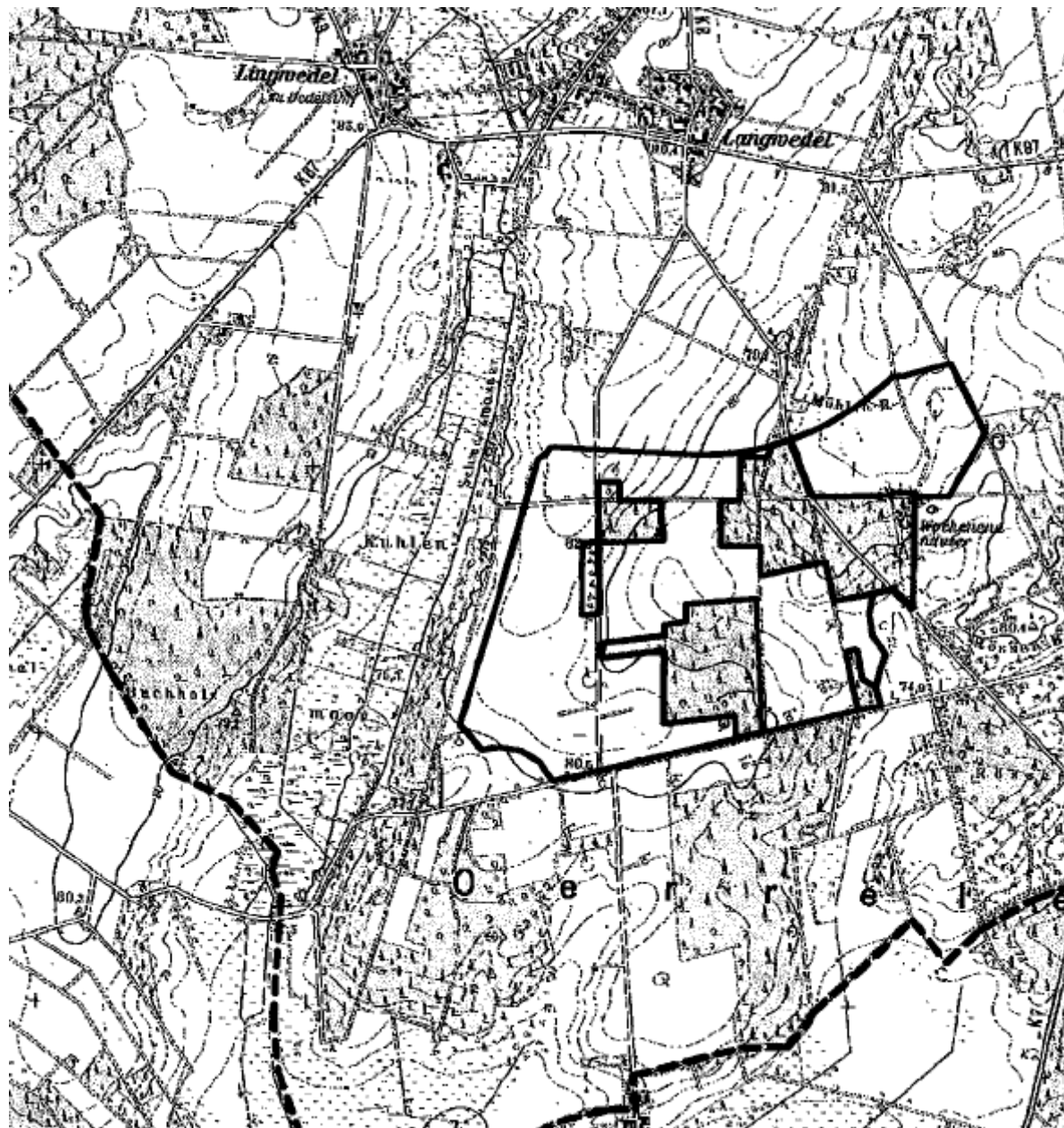
Titel	Stadt Wittingen Ortschaft Wittingen		
Inhalt	Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes		
ausführende Stelle			
Bearbeiter	Datum	17.06.2009	Maßstab
			1 : 5000



Titel	Stadt Wittingen Ortschaft Wittingen
Inhalt	Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Fachmarktzentrum Knesebecker Straße / Hindenburgwall" -----
ausführende Stelle	
Bearbeiter	Datum 17.06.2009
Maßstab	1 : 5000

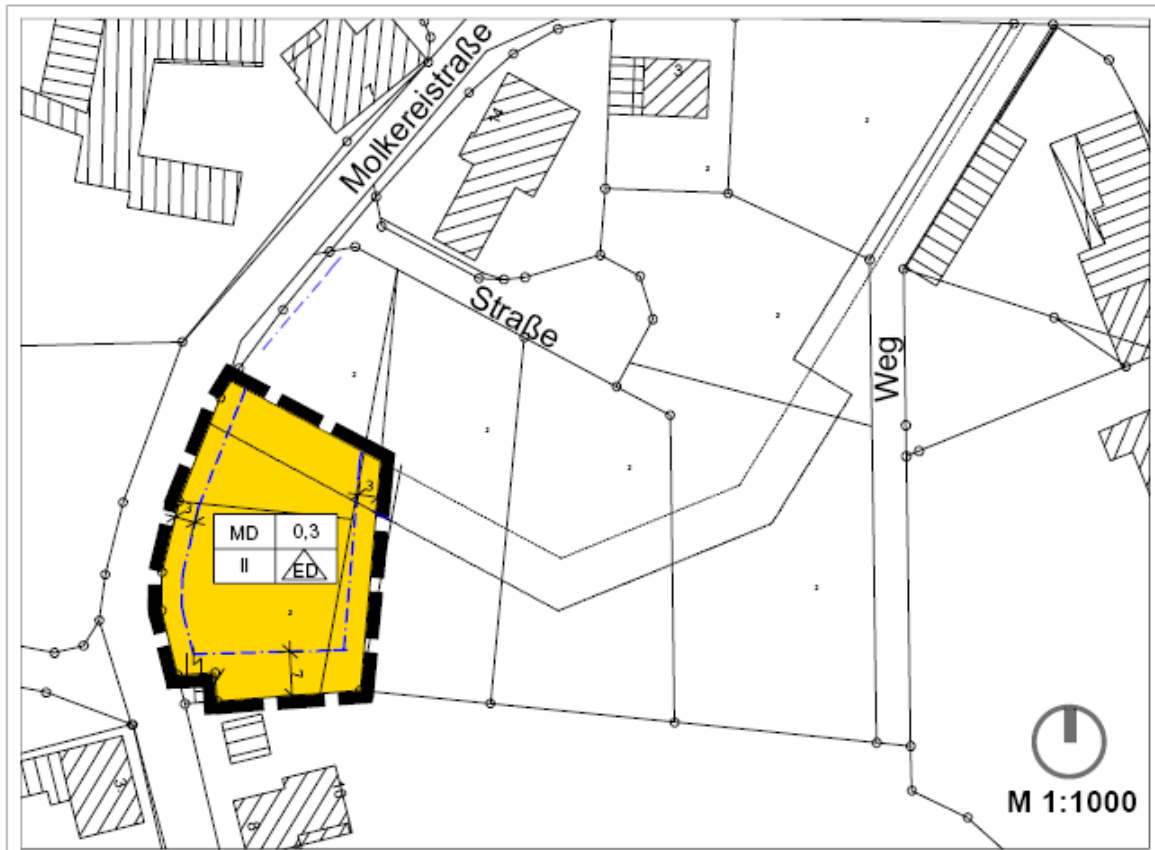
Amtliche Bekanntmachung

Anlage 1 zur 22.2 Änderung Flächennutzungsplan



Anlage

Amtliche Bekanntmachung „Molkereistraße“

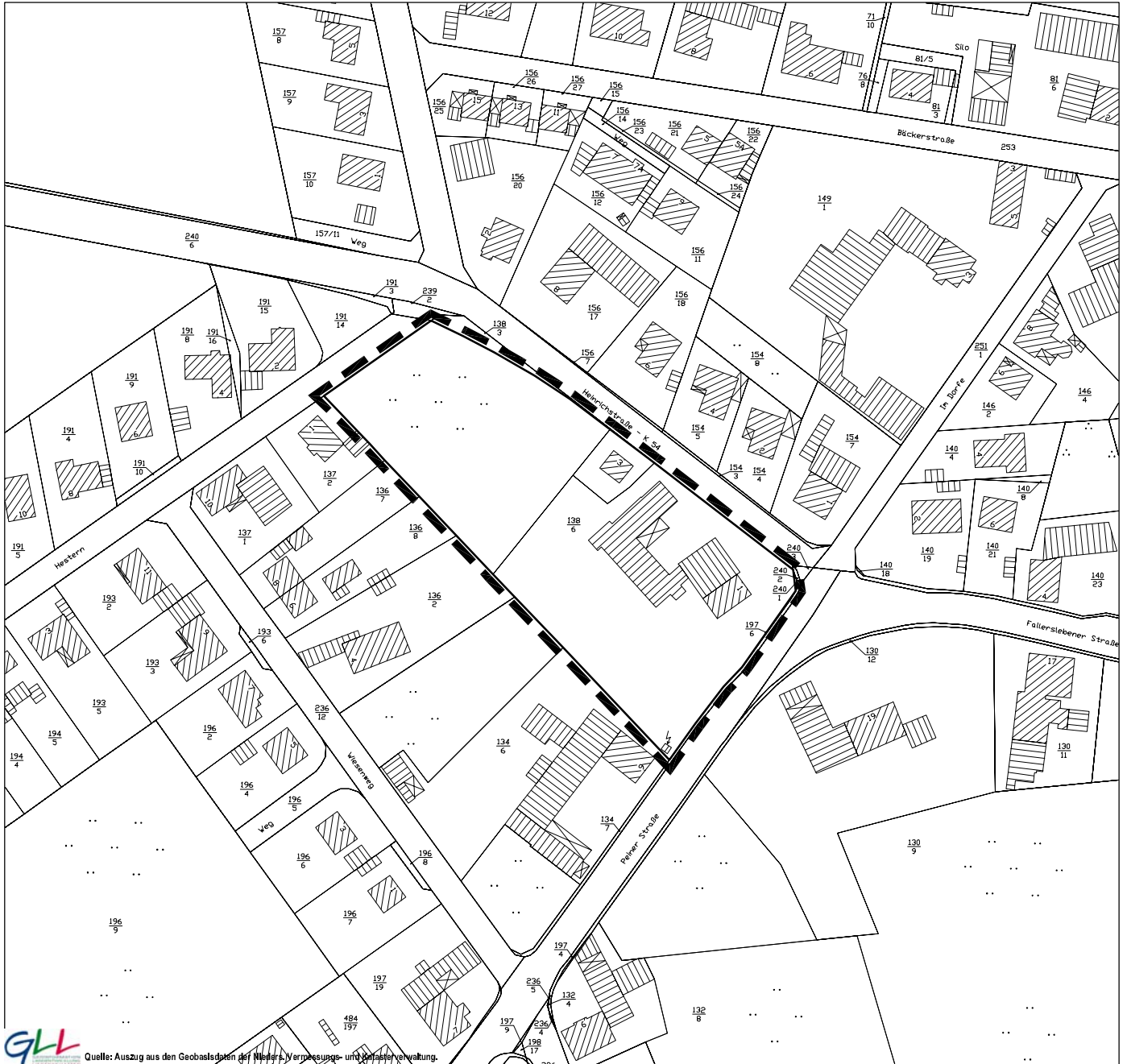


GEMEINDE VORDORF, ORTSCHAFT RETHEN LANDKREIS GIFHORN

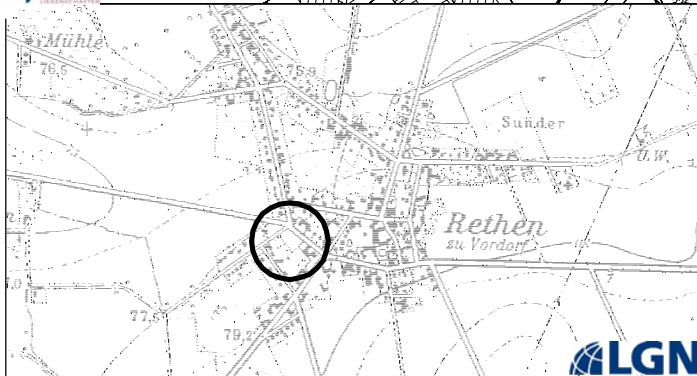
BEBAUUNGSPLAN

HEINRICHSTRASSE SÜD

GEBIETSABGRENZUNG



GLL
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

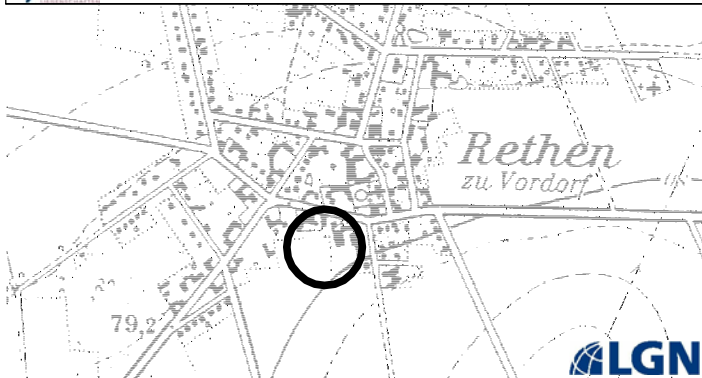
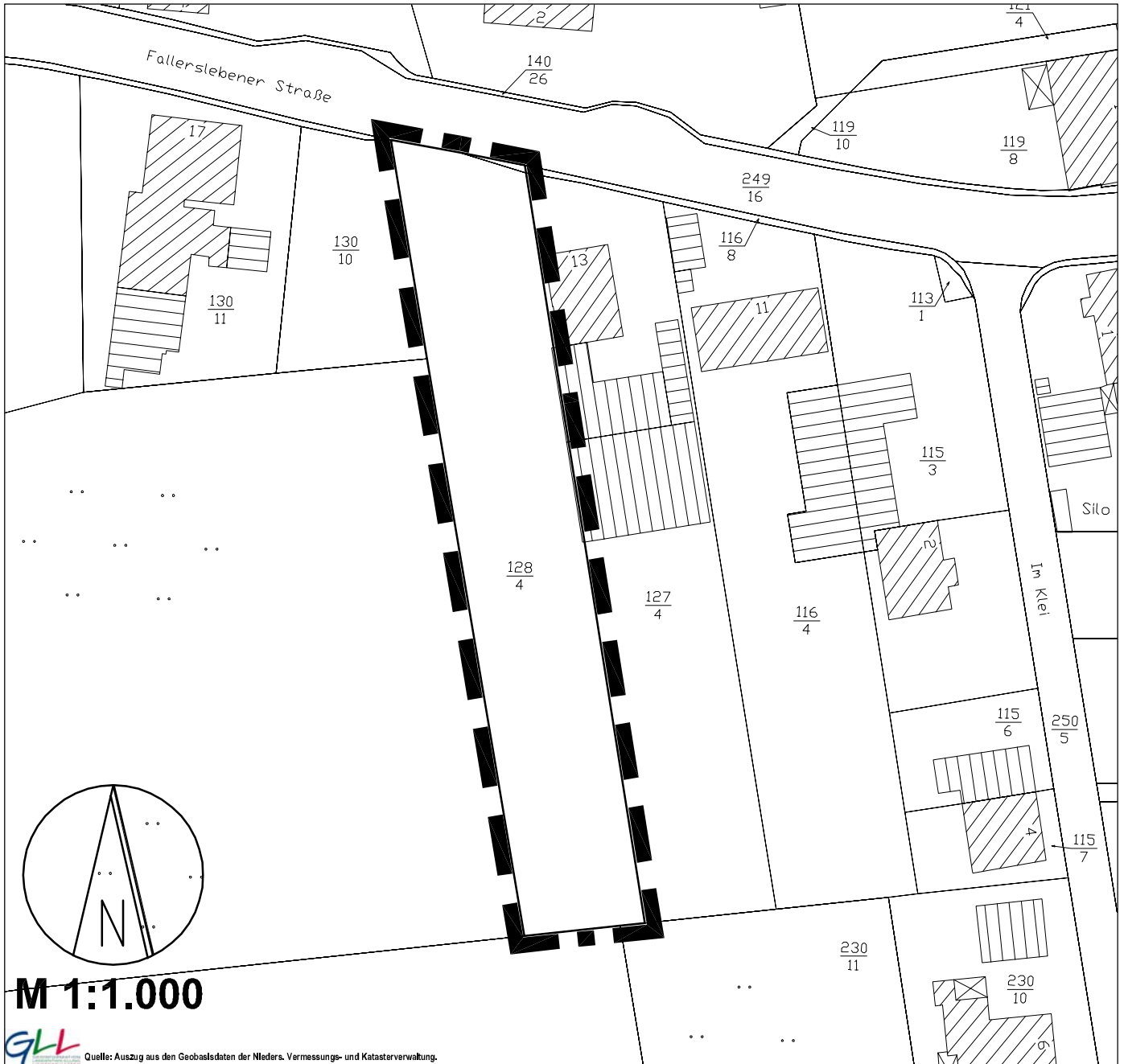


Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Rethen, wie dargestellt.



"Fallerslebener Straße Süd" Bebauungsplan

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Rethen, wie dargestellt.